

Islamische Bestattungen in Deutschland

Ansprechpartner:

Islamische Gemeinde e.V.

Am Erlanger Weg 2

91052 Erlangen

Tel: +49 (0) 178 5647047

Kontakt: MahmoudKandil

Mobile: 0176 41373675

Email: info@moschee-online.de

1 Inhaltsverzeichnis

1	Islam und deutsche Friedhöfe	4
1.1.1	Konfliktpunkte zwischen säkularem Bestattungsrecht und islamischer Bestattungstradition	4
1.1.2	Überführung in die Heimatländer	5
1.1.3	Zunehmender Wunsch nach Bestattung in Deutschland.....	5
2	Islamische Bestattung.....	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Die Totenwaschung.....	6
2.2.1	Wer unternimmt die Waschung des Verstorbenen?.....	6
2.2.2	Welcher Verstorbene soll gewaschen werden?.....	6
2.2.3	Welches Reglement ist gültig für die Waschung des Pilgers?.....	6
2.2.4	Welches Reglement ist gültig für die Waschung des Märtyrers?.....	7
2.2.5	Wie wird der Verstorbene gewaschen?.....	7
2.3	Das Totengebet - im Islam	8
2.4	Islamische Regeln	9
3	Gesetzliche Bestattungs- in Deutschland	9
3.1	Abschnitt 1	9
3.2	Allgemeine Vorschriften.....	9
3.2.1	Grundsätze	9
3.2.2	Begriffsbestimmungen.....	9
4	Leichenwesen.....	11
4.1	Leichenschaupflicht	11
4.2	Veranlassung der Leichenschau.....	11
4.3	Durchführung der Leichenschau	12
4.3.1	12
4.4	Ärztliche Mitteilungspflichten	12
4.5	2.5 Todesbescheinigung.....	12
4.6	Kosten	12
4.7	Leichenöffnung	12
4.8	Überführung in eine Leichenhalle.....	13
4.9	Leichentransport.....	13
4.10	Urnentransport.....	14
4.10.1	Das Befördern von Urnen darf erst erfolgen, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen ist. Die Sterbeurkunde ist beim Befördern mitzuführen.	14
5	Bestattungswesen	14
5.1	Bestattungseinrichtungen	14
5.2	Bestattungspflicht.....	14
5.3	Zulässigkeit der Bestattung	14
5.4	Bestattungsarten	14
5.5	Bestattungsfristen.....	15
5.6	Einäscherungen	15
5.7	Bestattungsfirma	15
6	Friedhofswesen	16
6.1	Friedhöfe	16
6.2	Zulassungspflicht	16
6.3	Grabstätten	16
6.4	Ruhezeit.....	16
6.5	Grabsteine, Grabmale.....	16
6.6	6 Ausgrabung und Umbettung	17
6.7	Satzung, Benutzungsordnung.....	17
7	Pflege der Grabstätte	17

7.1	Allgemeines.....	17
7.2	Vernachlässigung der Grabpflege.....	17
8	Zusammenfassung.....	18

2 Islam und deutsche Friedhöfe

Dem Grundsatz nach schließt das deutsche Bestattungsrecht islamische Begräbnisse aus. Basierend auf möglichen Ausnahmeregelungen sind in den letzten Jahren auf öffentlichen Friedhöfen jedoch mehr und mehr islamische Grabfelder entstanden.

2.1.1 Konfliktpunkte zwischen säkularem Bestattungsrecht und islamischer Bestattungstradition

Das Bestattungsrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Es wird vor Ort durch die Friedhofssatzungen der Städte und Gemeinden konkretisiert. Grundlage der Bestattungsgesetze der Länder bildet meist noch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches aus dem Jahr 1934. Kern dieser Bestattungsgesetze ist die Abwehr von Seuchengefahr, wobei die Regelungen vor einem christlichen Hintergrund getroffen worden sind.

Die sich aus einer veränderten Situation ergebenden möglichen Konfliktpunkte sind:

- Wartezeit zwischen Tod und Bestattung: Das Gesetz schreibt eine Zeitdauer vor, die zwischen dem Eintritt des Todes und der Bestattung zu erfolgen hat. Diese Zeit beträgt mindestens 48 Stunden. Nach islamischer Tradition ist der Tote aber möglichst noch am gleichen Tag zu bestatten.
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins: Ein Arzt muss eine Leichenschau vornehmen, unter anderem um mögliche Gefahren durch Krankheiten des Toten (Seuchen) auszuschließen. Auch aus diesem Grund gibt es die Wartezeit zwischen Tod und Bestattung; es kommt vor, dass die Leichenschau aus Unkenntnis unterbleibt.
- Öffentliche Totenklage: Auch wenn es in der Tradition nicht vorgeschrieben ist, hat es Fälle gegeben, in denen Muslime einen öffentlichen Raum (z. B. Bürgerhaus) gemietet haben, um die Waschungen und Totengebete hier unter Beteiligung zahlreicher vorhandener Angehöriger zu vollziehen. Dem steht der Seuchenschutz entgegen, nach dem der Tote in einem Sarg in eine gekühlte Leichenhalle überführt werden muss und eine Sargöffnung nur in Ausnahmefällen erlaubt ist. Das öffentliche Gebäude muss in einem solchen Fall einer Seuchenreinigung unterzogen werden, auch wenn der Tote keine entsprechenden Krankheiten besaß.
- Friedhofszwang und Ausstattung der Friedhofsgebäude: Tote müssen auf öffentlichen Friedhöfen begraben werden. Nur Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen eigene Friedhöfe unterhalten. In der Regel sind dies die beiden großen christlichen Kirchen und die jüdischen Gemeinden. Die Friedhofsgebäude öffentlicher und natürlich auch der kirchlichen Friedhöfe sind durch die christliche Religion geprägt: Kreuze und andere Symbole befinden sich in der Trauerhalle und können häufig für eine islamische Trauerzusammenkunft nicht abgenommen werden. Nach dem Gesetz müssen die Toten aber in einem Kühlraum aufbewahrt werden, wenn sie aus ihren Häusern gebracht worden sind und bevor die Trauerzeremonie durchgeführt wird. Vom Grundsatz her bieten sich die Trauerhallen auf den Friedhöfen natürlich auch für die rituellen Waschungen an - wenn sich dort keine christlichen Symbole befinden.
- Friedhofszwang und Sargzwang: Das Gesetz schreibt die Bestattung im Sarg vor; Ausnahme ist die Feuerbestattung. Die Einäscherung ist nach islamischem Glauben nicht möglich, und der Tote soll in Tüchern gewickelt in die Erde gelegt werden.
- Friedhofszwang und Friedhofsordnung: Die Bestattungsgesetze nennen die Grundsätze, die Friedhofsordnungen der Städte und Gemeinden enthalten die konkreten, oft detaillierten Anweisungen über die Gestaltung eines Friedhofs insgesamt wie der einzelnen Grabstätten. Ein Punkt ist die Bepflanzung und Pflege der Gräber. Beides ist im Islam nicht vorgesehen, in der Regel wird nur ein Stein auf das Grab gestellt, das ansonsten sich selbst überlassen bleibt. Dem steht die Forderung nach Einheitlichkeit des gesamten Friedhofs entgegen; das ästhetische Empfinden duldet keine unbepflanzten Gräber. Des Weiteren kollidieren oftmals die Anlage des Friedhofs und der Grabstätten mit der islamischen Vorschrift, dass der Tote so in die Erde gelegt werden soll, dass sein Gesicht nach Mekka schaut. Diese Lage ist dann nicht im richtigen Winkel zu Wegen und Grabparzellen. Schließlich ist es im Islam nicht üblich, Grabstätten nach Ablauf einer bestimmten Frist auszuheben und für neue Tote zu nutzen.

2.1.2 Überführung in die Heimatländer

Aus diesen Gründen war es lange Zeit üblich, dass Verstorbene Muslime in ihre früheren Heimatländer überführt wurden. Dort konnten sie nach islamischen Vorschriften bestattet werden. Den hohen Überführungskosten stehen die deutschen Friedhofsgebühren gegenüber; in islamischen Ländern wie zum Beispiel der Türkei werden solche Gebühren nicht oder nur in unwesentlicher Höhe erhoben. Für die Überführungen gibt es in jeder größeren Stadt islamische Bestattungsunternehmen, die die organisatorischen und logistischen Anforderungen übernehmen.

2.1.3 Zunehmender Wunsch nach Bestattung in Deutschland

In dem Maße, wie die Kinder von islamischen Migranten in Deutschland geboren werden und wie die Muslime insgesamt den Bezug zu den Herkunftsländern ihre Familien verlieren, wächst der Wunsch nach einer Bestattung in Deutschland. Dem stehen oft aber die oben genannten Probleme entgegen. In größeren Städten gibt es jedoch zunehmend islamische Grabfelder, die von den anderen Grabstätten getrennt sind und gemäß den islamischen Bestimmungen gestaltet werden können. Ebenso bemühen sich die Friedhofsverwaltungen darum, die in einer Trauerhalle vorhandenen christlichen Symbole so anzubringen, dass sie für eine islamische Bestattung entfernt werden können.

Darüber hinaus findet die Sargbestattung immer mehr Akzeptanz. Der Transport vom Haus des Toten zum Friedhof wird in der Regel mit einem Leichenwagen durchgeführt; insgesamt gibt es die Tendenz, dass ein Transport im Sarg und auch die Grablegung im Sarg als "schöner" angesehen werden. Darin zeigt sich die Übernahme westlicher Muster, die nicht zuletzt auch von islamischen Bestattungsunternehmen gefördert wird, die nach einem Ausgleich für die lukrativen Überführungen in die Herkunftsländern suchen. Eine Feuerbestattung jedoch bleibt nach islamischem Recht jedoch weiterhin ausgeschlossen.

3 Islamische Bestattung

gläubige Muslime ist die Erdbestattung die einzig mögliche Bestattungsform. Die [Feuerbestattung](#) ist im Islam nicht zugelassen.

Im [Islam](#) gibt es genaue Regeln für die Begleitung beim Sterben :

3.1 Allgemein

Islamische Regeln

(Grundsätzlich ist die abweichende islamische Tradition zu beachten.)

- Die Bestattung sollte am Todestag stattfinden können.

(Das islamische Gebot, noch am Sterbetag zu bestatten, widerspricht der gesetzlichen, also unabhängig vom Friedhof bestehenden, Vorschrift, nach dem Tod eine Wartezeit bis zur Bestattung einzuhalten, in der Regel mindestens 48 Stunden).

- Der Friedhof benötigt einen Raum für die [rituelle Waschung](#).
- Der Raum für die Trauerfeier muss frei von christlichen Symbolen sein: kein Kreuz, kein auferstandener Christus.
- Das Gräberfeld muss ermöglichen, dass der Tote mit dem Gesicht nach Mekka ([Qibla](#)) weist. Der Winkel ist auf den Bruchteil des Grades, also auf Minuten genau, einzuhalten.
- Die Grabstätte muss in „jungfräulicher“ Erde stattfinden, in der noch keine andere Bestattung stattgefunden hat.
- Es ist ein „ewiges Ruherecht“ vorzusehen. sein.)
- Grabschmuck oder Grabpflege sind nicht üblich.

- Es wird nur im leinenen Leichentuch bestattet.

3.2 Die Totenwaschung

Die islamische Waschung des Verstorbenen ist ein auferlegter religiöser Ritus in Übereinstimmung mit allen Muslimen. Seine Durchführung ist eine gemeinsame Verpflichtung. Einmal übernommen durch jemanden, sind die andern befreit.

Die Waschung soll ein gewissenhafter, volljähriger Muslim durchführen.

Er muss selber die Entscheidung treffen, die Waschung des Verstorbenen durchführen zu wollen. Er muss vertrauenswürdig sein, ehrlich und gut informiert sein über die Waschungsregeln, um sie gemäß der Sunna ausführen zu können. Er soll die Untugenden nicht unter die Leute bringen, sondern im Gegensatz die Unvollkommenheiten, die er sieht, verheimlichen.

3.2.1 Wer unternimmt die Waschung des Verstorbenen?

Die am besten geeignete Person, um den Verstorbenen zu waschen und zu bestatten, ist zuerst der vom Verstorbenen Gewählte, ferner in der Vorrangordnung: der Vater, der Großvater, dann nach und nach seiner väterlichen und mütterlichen nahen männlichen Verwandten. Es ist der Frau erlaubt, ihren Ehegatten zu waschen.

Die am besten geeignete Person, um eine verstorbene Frau zu waschen, ist zuerst die Mutter, dann die Großmutter, dann nach und nach die nahen weiblichen Verwandten. Es ist dem Mann erlaubt, seine Ehegattin zu waschen.

Es ist den Frauen erlaubt, den Verstorbenen zu waschen, wenn dieser ein Knabe ist. Ebenso ist es den Männern erlaubt, die Verstorbene zu waschen, wenn es sich um ein Mädchen handelt.

Falls eine Frau unter Männern stirbt, von denen keiner der Ehegatte ist, darf ein Fremder sie trocken waschen mit Sand und gedeckten Händen, so, dass sie nicht direkt berührt wird. Ebenso darf, falls ein Mann stirbt unter Frauen, von denen keine die Ehegattin ist, eine Fremde ihn dieselbe Weise waschen, ohne ihn direkt zu berühren.

3.2.2 Welcher Verstorbene soll gewaschen werden?

- ✚ Der Verstorbene muss Muslim sein, der Ungläubige wird nicht gewaschen.
- ✚ Es darf keine Frühgeburt sein. Ist der Fötus tot geboren, so wird er nicht gewaschen.
- ✚ Ein genügend großer Körperteil muss vorhanden sein.
- ✚ Ist der Verstorbene ein Märtyrer eines Kampfes auf dem Gottes- Weg, so ist es nicht notwendig, ihn zu waschen.
- ✚ Reines Wasser muss zur Verfügung stehen, sonst ist die Waschung nicht verpflichtend. Sie kann durch die trockene Waschung des Körpers mit Hilfe von Sand ersetzt werden.

3.2.3 Welches Reglement ist gültig für die Waschung des Pilgers?

Der Pilger muss mit Wasser gewaschen werden, aber man stelle keine wohlriechende Substanz neben ihn. Auch sein Kopf darf nicht bedeckt sein, da er auferweckt werden wird als Pilger am Tage der Auferstehung.

3.2.4 Welches Reglement ist gültig für die Waschung des Märtyrers?

Ein Märtyrer des Kampfes wird nicht gewaschen; seine Waffen, sein Gürtel und alles außer den Kleidern muss weggenommen werden. Dann wird er mit den Kleidern, in denen er getötet wurde bestattet. Es ist nicht verboten, ihn mit anderen Kleidern zu bestatten, jedoch besser, die Kleider des Kampfes zu behalten. Das Gebet ist nicht notwendig für den Märtyrer. Er wird, wie es der Prophet vorschreibt, Segen und Frieden auf ihm, ohne Gebet bestattet. Nach der Überlieferung Jabir`s hat der Prophet, Segen und Frieden auf ihm, verordnet, die blutbefleckten Märtyrer des Kampfes von Uhud ohne Waschung und Gebet zu bestatten (gemeldet durch al- Bukhari und Muslim).

3.2.5 Wie wird der Verstorbene gewaschen?

- ✚ Zu Beginn der Waschung muss der Verstorbene vom Bauchnabel (Bauchmitte) bis zu den Knien bedeckt sein.
- ✚ Die Waschung muss an einem privaten Ort durchgeführt werden.
- ✚ Der Wäscher umwickelt seine Hand mit einem Stoffstück, um damit den Körper von allen Unreinheiten zu reinigen.
- ✚ Dann wickelt er seine Hand in ein anderes Stoffstück, um den Rest des Körpers zu reinigen, und drückt leicht auf den Bauch, wenn es nicht der Körper einer schwangeren Frau ist. Es ist empfohlen, neben dem Verstorbenen Weihrauch oder irgendeine andere wohlriechende Substanz zu stellen, damit sich kein unangenehmer Geruch verbreitet.
- ✚ Leicht den Kopf des Verstorbenen heben, sodass das Wasser der Waschung mit den Körperausscheidungen ablaufen kann und nicht zum Kopf zurückkommt.
- ✚ Der Wäscher führt zwei nasse Finger zwischen den Lippen des Verstorbenen ein, um seine Zähne zu reinigen, dann in die Nasenhöhlen, um sie Gleichfalls zu reinigen. Nachher erfüllt der Wäscher die rituelle Reinigung wie für das Gebet und passt auf, dass kein Wasser in den Mund und die Nase fließt.
- ✚ Wasser auf den Körper gießen, die rechte Seite zuerst vorn und dann hinten waschen, nachher auf die gleiche Art die linke Seite. Der Wäscher beginnt den Kopf und den Bart zu waschen.
- ✚ Der Verstorbene wird mit Lilienwasser, mit reinem Wasser oder mit einem Mittel, das den Körper reinigt, wie Seife, gewaschen. Ins letzte Waschwasser wird eine kleine Menge einer wohlriechenden Substanz beigegeben, wie z.B. Kampfer.
- ✚ Voll Ehrfurcht soll der Wäscher den Verstorbenen vorsichtig behandeln; beim Umdrehen des Körpers, beim Abreiben seiner Glieder, beim Drücken auf den Bauch, beim Biegsam machen der Gelenke, bei allem, was ihn betrifft.
- ✚ Aus religiöser Pflicht wird der Verstorbene nur ein einziges Mal gewaschen, aber die Sunna des Propheten schreibt die Wiederholung der Waschung vor, so oft sie notwendig ist.
- ✚ Wenn nach der Waschung sich irgendeine Unreinheit löst und am Körper haftet, muss man die Stelle reinigen und die Waschung ein oder drei oder fünf bis sieben Mal wiederholen. Falls sich Unreinheiten nach dem Einkleiden lösen, wird die Waschung nicht wiederholt, sondern nur die Unreinheiten beseitigt.
- ✚ Der Körper des Verstorbenen muss mit einem trockenen Tuch abgetrocknet werden, damit das Leichentuch nicht nass wird.
- ✚ Nach der Waschung den Kopf und den Bart des Verstorbenen einbalsamieren mit einer wohlriechenden Essenz, außer Safran. An den Körperstellen, auf denen man sich beim Beten stützt, wie die Stirn, die Nase, die Hände, die Knie, die Füße, eine parfümierte Substanz verteilen. Die parfümierte Substanz wird auch auf die Ohren und die Achselhöhlen verteilt. Am besten verwendet man Kampfer.

(Sarglose Bestattung)

Nach deutschen Bestattungsgesetzen besteht neben dem Friedhofszwang eine Sargpflicht für Erdbestattungen. Dies kollidiert mit den religiösen Vorschriften. Meist wird in der Praxis der Leichnam bis unmittelbar ans Grab in einem Sarg transportiert, dann ohne Sarg, nur in den Leichentüchern, ins Grab gelegt. Prinzipiell sind Einzelgenehmigungen aus religiösen Gründen von der jeweils zuständigen Behörde, meist dem Gesundheitsamt, möglich)

3.3 Das Totengebet - im Islam

Das Totengebet ist für die Muslime ein Gemeinschaftsgebet.

Das bedeutet, dass man es nicht alleine verrichtet, sondern mit einer Gruppe von Muslimen.

Der Imam stellt sich mit dem Gesicht nach Mekka so am Sarg des verstorbenen Mannes hin, daß er etwa hinter der Mitte des Körpers steht, bei Frauen jedoch hinter dem Oberkörper. Die übrigen Gäste stellen sich wie bei allen Gebeten üblich in Reihen hinter den Imam.

Ablauf des Gebetes

Das Gebet enthält vier Tekbir (Allahu akber - Allah ist der größte).

Dazu werden die Hände an die Ohren gehoben und der Tekbir gesprochen.

Das besondere beim Totengebet ist, dass es nur im Stehen verrichtet wird.

Man geht beim Totengebet nicht in die Ruku und Niederwerfung.

Die Leiche liegt aufgebahrt vor der Gemeinde.

(Man kann jedoch ein Totengebet für jemanden abhalten der in entfernten Ländern gestorben ist),

Wenn der Vorbeter (Imam oder Hoca) den Tekbir spricht,

tut das die Gemeinde ihn nach. Nun liest jeder für sich die Al-Fatiha Sure.

Der Imam hebt danach die Hände und spricht den zweiten Tekbir.

Die Gemeinde folgt ihn dabei wieder.

Danach spricht jeder für sich die Segenswünsche (Dua) al-salavat.

Nun hebt der Imam zum dritten mal die Hände und spricht wieder mit lauter Stimme den dritten Tekbir. Die Gemeinde folgt ihn wieder.

Nun spricht jeder für sich ein Dua für den Toten.

Dieses Dua kann in etwa lauten, dass man Allah bittet, er möge den Verstorbenen seine Sünden vergeben und das er ihn ins Paradies eingehen lässt

Der Imam hebt danach zum vierten und letzten mal die Hände zu den Ohren und spricht den Tekbir. Die Gemeinde folgt ihn wieder dabei.

Nun spricht jeder für sich selber ein Dua,

das aber für ihn selber und für die muslimische Gemeinde ist.

Nach der Dua wendet der Imam und die Gemeinde folgt ihm nach,

das Gesicht nach rechts und spricht dabei den Selam-Gruß.

Anschließend dreht er seinen Kopf nach links (die Gemeinde folgend)

und spricht wiederum den Selam-Gruß.

Das Totengebet ist nun beendet.

3.4 Islamische Regeln

(Grundsätzlich ist die abweichende islamische Tradition zu beachten.)

- Die Bestattung sollte am Todestag stattfinden können.

(Das islamische Gebot, noch am Sterbetag zu bestatten, widerspricht der gesetzlichen, also unabhängig vom Friedhof bestehenden, Vorschrift, nach dem Tod eine Wartezeit bis zur Bestattung einzuhalten, in der Regel mindestens 48 Stunden).

- Der Friedhof benötigt einen Raum für die [rituelle Waschung](#).
- Der Raum für die Trauerfeier muss frei von christlichen Symbolen sein: kein Kreuz, kein auferstandener Christus.
- Das Gräberfeld muss ermöglichen, dass der Tote mit dem Gesicht nach Mekka ([Qibla](#)) weist. Der Winkel ist auf den Bruchteil des Grades, also auf Minuten genau, einzuhalten.
- Die Grabstätte muss in „jungfräulicher“ Erde stattfinden, in der noch keine andere Bestattung stattgefunden hat.
- Es ist ein „ewiges Ruherecht“ vorzusehen. sein.)
- Grabschmuck oder Grabpflege sind nicht üblich.
- Es wird nur im leinenen Leichentuch bestattet

(Sarglose Bestattung

Nach deutschen Bestattungsgesetzen besteht neben dem Friedhofszwang eine Sargpflicht für Erdbestattungen. Dies kollidiert mit den religiösen Vorschriften. Meist wird in der Praxis der Leichnam bis unmittelbar ans Grab in einem Sarg transportiert, dann ohne Sarg, nur in den Leichentüchern, ins Grab gelegt. Prinzipiell sind Einzelgenehmigungen aus religiösen Gründen von der jeweils zuständigen Behörde, meist dem Gesundheitsamt, möglich)

4 Gesetzliche Bestattungs- in Deutschland

4.1 Abschnitt 1

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Grundsätze

Der Umgang mit Leichen oder mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit der Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit nicht Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

4.2.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Leiche

Eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Todeszeichen bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt wurde und bei dem der Körper noch nicht vollständig verwest ist. Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers, die nicht zusammengeführt werden können, gelten als Leiche.

1.2.2 Leichenteile

Leichenteile sind mit Ausnahme des Kopfes und des Rumpfes alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

1.2.3 Infektionsleiche

Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz oder einer anderen schweren, übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch die Leiche verbreitet werden kann. Der Krankheit steht der Verdacht gleich, an einer Krankheit im Sinne des Satzes

1.2.4 Totgeborenes

Ein Totgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) feststellbar ist.

1.2.5 Fehlgeborenes

Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.

1.2.6 Nichtnatürlicher Tod

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, durch sonstiges menschliches Einwirken oder durch einen Unglücksfall eingetreten ist. Es wird vermutet, dass ein Tod, bei dem die Todesart ungeklärt ist, ein nichtnatürlicher Tod war.

1.2.7 Ärztliche Person

Eine ärztliche Person ist eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis verfügt.

1.2.8 Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen sind alle Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder der Feuerbestattung dienen.

1.2.9 Leichenhallen

Als Leichenhallen gelten Räume oder Gebäude der Friedhöfe, der Krankenhäuser, der Bestattungsunternehmen und der pathologischen Institute sowie der Krematorien, in denen Leichen bis zur Bestattung oder Einäscherung aufbewahrt werden.

1.2.10 Friedhöfe

Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche ausgewiesenen Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Entwidmung, insbesondere:

- a) Gemeindefriedhöfe,
- b) kirchliche Friedhöfe,

- c) Grabstätten in Kirchen,
- d) vorhandene private Bestattungsplätze

5 Leichenwesen

5.1 Leichenschaupflicht

4.1.1 Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau). Dies gilt nicht für eine Leiche im Sinne Punkt 1.2.4 und Punkt 1.2.5

4.1.2 Jede niedergelassene ärztliche Person ist im Falle einer Benachrichtigung gemäß 2.1.1 verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich durchzuführen. Bei im Krankenhaus Verstorbenen und dort Totgeborenen gilt diese Verpflichtung für ärztliche Personen des Krankenhauses. Ärztliche Personen, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Sie haben dann die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen.

4.1.3 Steht einer ärztlichen Person ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Verursachung des Todes eines Menschen zu, so ist ihr die Durchführung der Leichenschau bei dieser verstorbenen Person verboten.

5.2 Veranlassung der Leichenschau

4.2.1 Eine nach 2.1.2 zur Leichenschau verpflichtete ärztliche Person ist unverzüglich zu benachrichtigen durch:

- jede Person, in deren Beisein eine Person verstorben ist, oder
- jede Person, die eine Leiche auffindet.

4.2.2 Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen, in stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitungsperson der Einrichtung, in Verkehrsmitteln der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.

4.2.3 Bei einem Totgeborenen haben die Leichenschau in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

- die ärztliche Person, die bei der Geburt zugegen war,
- die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der zugegen war,
- jede andere Person, die zugegen war oder über das Totgeborene aus eigene Wissen unterrichtet ist.

2.2.4 Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind die Anwesenden verpflichtet unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

5.3 Durchführung der Leichenschau

2.3.1 Die ärztliche Person hat die Leichenschau an der entkleideten Leiche durchzuführen, sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache (§ 3 Abs. 1 Satz 1) möglichst genau festzustellen. Soweit erforderlich, sind Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten oder mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben. Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, der die Leichenschau vornehmenden ärztlichen Person die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

2.3.2 Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden. Dazu ist die ärztliche Person, die die Leichenschau durchführt, berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

5.3.1

5.4 Ärztliche Mitteilungspflichten

4.4.1 Ergeben sich vor oder bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. Wird die Leichenschau an einer unbekannt Person durchgeführt, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei.

4.4.2 Die ärztliche Person hat Infektionsleichen als solche zu kennzeichnen und die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

5.5 2.5 Todesbescheinigung

4.5.1 Nach Durchführung der Leichenschau stellt die ärztliche Person unverzüglich eine Todesbescheinigung nach amtlichem Muster aus.

4.5.2 Enthält die Leiche Radionuklide, die innerhalb der letzten drei Monate in den Körper eingebracht wurden, hat die ärztliche Person dies auf der Todesbescheinigung zu vermerken, soweit ihr dies bekannt ist.

4.5.3 Die zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigungen und die von ausländischen Stellen erhaltenen gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre auf.

5.6 Kosten

Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben. Rechtsvorschriften über die Kostentragung durch Dritte bleiben unberührt.

5.7 Leichenöffnung

Die Leichenöffnung ist ein Eingriff zur Aufklärung der Todesursache:

4.7.1 bei Verdacht auf einen nichtnatürlichen.

4.7.2 wenn es zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Angehörigen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein schriftlicher Auftrag dazu vorliegt,

4.7.3 Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein schriftlicher Auftrag dazu vorliegt,

4.7.4 wenn ein gewichtiges medizinisches Interesse diese rechtfertigt und entweder die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat, oder, falls diese keinen entgegenstehenden Willen geäußert hat, deren nächster Angehöriger schriftlich eingewilligt hat; der Angehörige kann seine Einwilligung auch mündlich erteilen; hierüber ist ein Protokoll anzufertigen,

4.7.5 wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Forschungs- oder Demonstrationszwecken einer wissenschaftlich-medizinischen Einrichtung zu überlassen.

5.8 Überführung in eine Leichenhalle

4.8.1 Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in eine Leichenhalle übergeführt werden. Diese Frist kann durch die zuständige Behörde verlängert werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Sie kann aus entgegenstehenden Bedenken, insbesondere bei Infektionsleichen, verkürzt werden.

4.8.2 Für die Überführung haben der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen. Sind diese Personen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die zuständige Behörde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

5.9 Leichentransport

4.9.1 Leichen sind in widerstandsfähigen, feuchtigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Särgen zu transportieren.

4.9.2 Der Transport von Leichen im Straßenverkehr ist mit besonders dafür eingerichteten Fahrzeugen (Leichenwagen) und auf kürzestem Weg zum Bestimmungsort durchzuführen.

4.9.3 Nach dem Transport sind die Leichen in Säрге aus umweltverträglichem Material umzubetten, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist, wenn zum Transport nicht bereits derartige Säрге verwendet worden sind.

4.9.4 Für die Beförderung von Leichen in das Ausland stellt die zuständige Behörde einen Leichenpass als Begleitdokument aus. Dies gilt auch für die Überführung in oder durch ein anderes Bundesland, wenn es nach den dort geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die zuständige Behörde stellt den Leichenpass erst aus, nachdem eine standesamtliche Beurkundung des Todes stattgefunden hat und der Nachweis über die Möglichkeit der Bestattung am Bestimmungsort erbracht ist.

4.9.5 Bei Beförderung von Leichen aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument mitzuführen. Wird eine Leiche aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Leichenpass oder

gleichwertiges amtliches Dokument befördert, kann die zuständige Behörde den Transport zulassen. Bei Beförderung von Leichen aus anderen Bundesländern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes reicht die Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Todesbescheinigung aus.

5.10 Urnentransport

5.10.1 Das Befördern von Urnen darf erst erfolgen, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen ist. Die Sterbeurkunde ist beim Befördern mitzuführen.

6 Bestattungswesen

6.1 Bestattungseinrichtungen

Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie der Menschenwürde entsprechen.

6.2 Bestattungspflicht

5.2.1 Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für eine Leiche, bei der die Ruhezeit abgelaufen ist oder bei der die Mindestruhezeit abgelaufen wäre.

5.2.2 Für die Bestattung haben die Personen nach Punkt 2.8.2 in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen. Sind die in Punkt 2.8.2 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür zu sorgen.

5.2.3 Leichenteile unterliegen nicht der Bestattungspflicht. Sie sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Diese gilt auch für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und für Fehlgeborene, sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.

6.3 Zulässigkeit der Bestattung

5.3.1 Leichen werden in Särgen, Asche wird in Urnen auf Friedhöfen bestattet. Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist.

5.3.2 Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.

6.4 Bestattungsarten

5.4.1 Die Bestattung wird als Erdbestattung oder als Feuerbestattung (Einäscherung und Urnenbeisetzung) durchgeführt.

5.4.2 Bei der Wahl von Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit dabei nicht gegen die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstoßen wird. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt

oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die zur Bestattung verpflichteten Personen.

6.5 Bestattungsfristen

5.5.1 Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

5.5.2 Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

5.5.3 Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

5.5.3 Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

6.6 Einäscherungen

5.6.1 Vor einer Einäscherung ist eine zusätzliche Leichenschau durch eine ärztliche Person mit der Befähigung durchzuführen. Bestehen keine Bedenken gegen die Einäscherung, erteilt die ärztliche Person hierüber eine Bescheinigung.

5.6.1 Einäscherungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Genehmigung der Staatsanwaltschaft die Erklärung enthält, dass gegen die Einäscherung keine Bedenken bestehen.

5.6.3 Einäscherungen dürfen nur in Krematorien vorgenommen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.

5.6.4 Die Einäscherung ist vom durchführenden Krematorium zu dokumentieren

6.7 Bestattungsfirma

1 Islamische Bestattung Pogrebno drustvo Smajlovic
Telefon: 0173 413 1476

2. Hizmet Bestattungen
Tel.: 0800/4099000, 0911 / 2136929, 0176 / 20332788

3. Al Amaan – Islamische Bestattungsinstitut
Haßlocher Str. 50
65248 Rüsselsheim
infoalamaan@t-online.de
www.alamaan.de

Geschäftsführer: Mohamed El Haj A
Tel.: 06142/ 73 87 23
Fax: 06142/ 73 87 25

7 Friedhofswesen

7.1 Friedhöfe

6.1.1 Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

6.1.2 Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht (Gemeindefriedhöfe).

6.1.3 Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern

6.1.4 Vorhandene private Bestattungsplätze dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde belegt oder erweitert werden.

7.2 Zulassungspflicht

Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind.

7.3 Grabstätten

Auf Gemeindefriedhöfen ist jeder verstorbenen Person eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Nutzungsrecht an Grabstätten eingeräumt werden (Wahlgrab). Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind zulässig.

7.4 Ruhezeit

6.4.1 Für jeden Friedhof werden Fristen festgelegt, in denen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit).

6.4.2 Bei der Festlegung der Ruhezeit sind die Freiheit der Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes), die Verwesungsdauer der Leichen und der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu berücksichtigen. Die Ruhezeit beträgt für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit). Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung.

7.5 Grabsteine, Grabmale

6.5.1 Die Gestaltung und Ausstattung der Grabstätten hat der Würde des Ortes zu entsprechen. Grabsteine und Grabmale sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet wird.

6.5.2 Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann der Friedhofsträger Grabsteine oder Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen sichern oder entfernen.

7.6 6 Ausgrabung und Umbettung

6.6.1 Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.

6.6.2 Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

7.7 Satzung, Benutzungsordnung

Die Gemeinden regeln die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung. Die Satzung enthält Vorschriften insbesondere über die Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren.

8 Pflege der Grabstätte

8.1 Allgemeines

5.1.1 Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

5.1.2 Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

5.1.3 Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 24 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

5.1.4 Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

5.1.5 Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

5.1.6 Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde und im Bereich der gärtnerbetreuten Grabfelder den von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner beauftragten Gärtnereibetrieben. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich durchführenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

5.1.7 In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

8.2 Vernachlässigung der Grabpflege

5.2.1 Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet

und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

5.2.2 Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

5.2.3 Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen, sofern er ohne weiteres zu ermitteln ist, vorher anzudrohen.

9 Zusammenfassung

Islamische Bestattung Gebräuche führen in Deutschland häufig zu Konflikt mit staatlichen Rechtlichen Regeln und führen oft zu Befremdung in einer Christlicher geprägter Gesellschaft . Zur Erfüllung der Bestattungsaufgaben von Muslimen in Erlangen gilt in erster Linie die islamische Lehre , aber diese ist im Rahmen des Grundgesetzes und im Einklang der Gemeindegesetzungen anzuwenden.

Im Islam gibt es genaue Regeln für die Begleitung beim Sterben. Die Toten Gebete, die rituelle Waschung des Leichnams und der Ablauf der Beerdigung sind festgeschrieben.

1. Der oder die Sterbende soll in ruhiger, respektvoller Weise an das Glaubensbekenntnis erinnert werden: Es gibt keine Gottheit außer Allah, Mohammed ist sein Prophet.
2. Der Leichnam einer Frau soll von Frauen, der eines Mannes von Männern gewaschen werden. Anschließend wird er in Leinentücher gewickelt. In diesen Tüchern, soll er ohne Sarg ins Grab gelegt werden. Rechtsseitig oder auf dem Rücken liegend mit der Blickrichtung nach Mekka.
3. Totengebet : diese kann auf Wunsch der Verstorbene /er oder seine / Ihre Familie in der Moschee oder in im Freien vorgenommen werden, anschließend soll der Sarg im Begleitung des Imams zu Grabe getragen und das Grabgebet vom Imam ausgesprochen werden.
4. Die Bestattung soll unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, erfolgen .
5. Nahezu jede Form des Grabschmucks und der Grabpflege haben zu unterbleiben.
6. Für gläubige Muslime ist die Erdbestattung die einzig mögliche Bestattungsform.
7. Das Grab bzw. das Grabfeld sollen ermöglichen , dass der Tote mit dem Gesicht nach Mekka weist.
8. Der Grab ist eine ewige Ruhestätte

Deutsche gesetzliche Regeln bzw. die Gemeindegesetzungen sind :

1. Transport zum Friedhof nur im Sarg und im Leichenwagen durch zu führen .
2. Das Gesetz schreibt vor die Bestattung nur im Sarg.
3. Sarglose Bestattung bedarf Behördlicher sonder Genehmigung
4. Begrenzte liege frist (zwischen 15 und 20 Jahren) diese Frist kann immer wieder verlängert werden
5. Die Bestattung erfolg erst mindestens 48 Stunden nach eintritt des totes.
6. Ein Arzt muss eine Leichenschau vornehmen
7. Ratgeber Islamische Bestattung , Islamische gemeinde in Erlangen e.V. 18
7. Grundsätzlich müssen Tote auf öffentlichen Friedhöfen begraben werden Ausnahme Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können eigene Friedhöfe unterhalten.
8. Nach dem Gesetz müssen die Toten in einem Kühlraum aufbewahrt werden.
9. Grabpflege ist Pflicht
10. Der Wunsch der Toten (Testament) oder seine Familie ist untastbar.

11. Die Feuerbestattung (ist im Islam nicht zugelassen.)

Fazit

Für ein Toter Muslim /eine Tote Muslime können die Islamische Rituale ein gehalten werden aber Der Wunsch der Toten (Testament) bzw. seine Familie und die Deutschen gesetzlichen Regeln bzw. die Gemeindesatzungen müssen ein gehalten werden.

Die Bestattung von Muslime in einem Grab oder Grabfeld der öffentlichen Friedhöfe in einer Christlichen geprägter Gesellschaft hat weder der Koran noch Al Hadith verboten.